

Kostensatzung für das Stadtarchiv Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl. 2006, S. 193), Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – Kvz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 861) zuletzt geändert durch § 1 VO zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 4. 11. 2008 (GVBl S. 861) folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten, die Erteilung einer Reproduktionserlaubnis und für sonstige Tätigkeiten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Sie werden mit schriftlicher Bekanntgabe, bzw. der Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung des Stadtarchivs erhoben.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung:

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft	32,50 €
2. einer Fachkraft	24,00 €
3. einer Verwaltungskraft	16,00 €

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

(2) Für die Zustimmung zu Reproduktionen von Abbildungen betragen die Gebühren:

1. Für Druckwerke:

bei einer Auflage bis 2.000 Stück je Abbildung 15,00 € (schwarz-weiß) bzw. 30,00 € (farbig) bei einmaliger Nutzung, bei unbeschränkter Nutzung 30,00 € (schwarz-weiß) bzw. 60,00 € (farbig);

bei einer Auflage von mehr als 2.000 Stück 30,00 € (schwarz-weiß) bzw. 60,00 € (farbig) bei einmaliger Nutzung, bei unbeschränkter Nutzung 60,00 € (schwarz-weiß) bzw. 120,00 € (farbig).

2. Für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien 100,00 € (schwarz-weiß) bzw. 200,00 € (farbig).

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 werden Auslagen erhoben:

1. für die Anfertigung von Reproduktionen:

Bürokopien je Seite	DIN A 4	0,50 €
	DIN A 3	1,00 €
Kopien aus Konvoluten/Folioformat		1,00 €
Scan		3,50 €

2. für die Ausstellung von Beglaubigungen aus Personenstandsunterlagen 10,00 €;

3. für die Benutzung von Digitalkameras ohne Blitz ist in Fällen nichtkommerzieller Nutzung jeweils eine Erlaubnis einzuholen;

4. für Readerprinter-Kopien von verfilmten Zeitungsbeständen 2,50 €;

5. fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt, die Kosten in Rechnung gestellt;

6. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

7. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 6

Vorschüsse

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden nicht erhoben:
1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung die Gebührenpflicht auf Gegenseitigkeit besteht;
 4. für Auskunfterteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivische Hilfsmitteln.
- (2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1000 Stück kann von der Erhebung einer Gebühr für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Kostensatzung vom 12.01.1996 tritt außer Kraft.

Donauwörth, den 3. Juli 2009

Armin Neudert
Oberbürgermeister